

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Heimvertrag

Heimvertrag

§1 Vertragspartner

Die Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH, Seeböckgasse 30a, 1160 Wien
als Rechtsträger des Pflegeheimes

- Haus der Barmherzigkeit Clementinum, Paltram 12/1, 3062 Kirchstetten
- Haus der Barmherzigkeit Stephansheim, Stephansberg 12, 3580 Horn
- Haus der Barmherzigkeit Poysdorf, Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf

vertreten durch den Hausleiter/die Hausleiterin.

a) als Heimbewohner/in

Vorname:

Familienname:Geburtsname:

geboren am: in:

Heimatadresse

- eigenberechtigt
- vertreten durch Sachwalter, ausgewiesen durch Beschluss (bitte beilegen)
- vertreten durch mündlich Bevollmächtigten. Der mündlich Bevollmächtigte erklärt ausdrücklich im Falle der Ungültigkeit seiner Vollmacht als Zahler und Bürge zu haften.
- vertreten durch schriftlich Bevollmächtigten, ausgewiesen durch Vollmacht (bitte beilegen)

Vorname:

Familienname

geboren am:

Adresse:

Telefon:

Email:

Weitere Angaben zum Heimbewohner/zur Heimbewohnerin:

Familienstand:

Religion:

Krankenkasse:

Sozialversicherungs-Nummer:

1.Pensionsauszahlende Stelle :

2.Pensionsauszahlende Stelle :

Rezeptgebührenbefreiung: Ja, befreit bis: Nein beantragt

Pflegegeld:

besteht in Stufe: Bescheid liegt vor vom.....

Erhöhungsantrag wurde gestellt am:

Patientenverfügung: Ja, hinterlegt bei: Nein

Notarielle Vorsorgevollmacht: Ja, hinterlegt bei Nein

Es besteht eine Begräbnisvorsorge bei:

§ 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am und endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Unterkunft

Dem Heimbewohner wird zur Nutzung überlassen:

Einbettzimmer Zweibettzimmer

Gästebett für Kurzzeitpflege Mehrbettzimmer

Sämtliche Zimmer verfügen über einen Vorraum und eine eigene Nasszelle mit Dusche und WC (ausgenommen im Stephansheim). Die Ausstattung des Zimmer umfasst außerdem einen Külschrank (ausgenommen im Stephansheim), sowie gegen gesonder-tes Entgelt Fernsehanschluss und Telefon (siehe Tarifblatt). Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einem bestimmten Haus, einem bestimmten Wohnbereich/einer bestimmten Hausgemeinschaft oder in einem bestimmten Zimmer.

Bewohner/innen von Mehrbettzimmern akzeptieren, dass die Belegung des jeweils anderen Platzes vom Heimträger vorgenommen wird, wobei nach Möglichkeit Einvernehmen hergestellt wird.

Eine wesentliche Änderung des körperlichen und/oder geistigen Gesundheitszustandes rechtfertigt eine Verlegung in ein anderes Zimmer.

Die Mitnahme eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ist eingeschränkt (z.B. durch feuerpolizeiliche oder hygienische Anforderungen) und nur in Absprache mit dem Hausleiter/der Hausleiterin möglich. Für die Betriebssicherheit mitgebrachter Geräte ist der Besitzer verantwortlich. Der Heimträger behält sich jedoch das Recht vor, solche Geräte allenfalls auf Ihre Kosten zu überprüfen und bei Gefahr im Verzug außer Betrieb zu nehmen.

Der Heimträger schließt eine Haftung für Wertgegenstände (insbesondere Sparbücher, Wertpapiere, Geld oder Schmuck) aus, die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Die Mitnahme eines Haustieres ist nicht möglich.

Der Abschluss einer Haushaltsversicherung liegt im Ermessen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin.

Mit der Unterkunft sind als Grundleistung die Flachwäscheversorgung, waschen und bügeln der Privatwäsche, sofern diese leicht zu pflegen ist und keine chemische Reinigung benötigt, sowie die Reinigung der Unterkunft verbunden.

§ 4 Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist berechtigt, die im Heim vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubeneutzen.

Dies sind u. a. sämtliche Aufenthaltsräume, Garten und Kapelle.

§ 5 Verpflegung

Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten nach Bedarf
- jederzeit Getränke (laut Heimordnung)

Die Möglichkeit von Diätkost ist gegeben. Sie bedarf der ärztlichen Anordnung. Hinsichtlich der Art der Diätkost ist das Einvernehmen mit der Hausleitung herzustellen.

§ 6 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- die Vermittlung von ärztlicher Betreuung,
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitiger Erkrankung,
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen,
- Betreuungsangebote/Seniorenbetreuung/ehrenamtliche Mitarbeiter.

§ 7 Grundtarif

Für die Leistungen des Trägers ist das laut kundgemachtem Tarif tägliche Grundentgelt zu entrichten. Das Grundentgelt umfasst folgende Leistungen zu den derzeit geltenden Tarifen:

- Unterkunft (§ 3)
- Nutzung von Gemeinschaftsräumen und –Einrichtungen (§ 4)
- Verpflegung (§ 5)
- Grundbetreuung (§ 6)

Zur Höhe des Grundentgeltes siehe das Tarifblatt für den jeweiligen Standort, das Teil dieses Vertrages ist.

§ 8 Zuschlag für Pflegeleistungen

Für die Pflegeleistungen des Trägers, die über die Grundbetreuung hinausgehen, ist der laut kundgemachtem Tarif tägliche Zuschlag für Pflegeleistungen zu entrichten.

Der Zuschlag für Pflegeleistungen beruht auf der Pflegebewertung und erfolgt in Anlehnung an das Bundespflegegeldgesetz. Die Pflegebewertung beruht auf der für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin zu führenden Pflegedokumentation.

Die Pflegebewertung wird mindestens einmal jährlich überprüft, ebenso wird sie bei anlassbezogener Erhöhung bzw. Verminderung des Pflegeaufwandes neu durchgeführt. Das Ergebnis berechtigt/verpflichtet den Heimträger zur Tarifierfassung, bei Erhöhung der Pflegestufe auch rückwirkend mit dem Tag der Gewährung der höheren Pflegestufe.

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbstständigkeit des Bewohner/der Bewohnerin.

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§ 1 und 4 der Einstufungsverordnung (EinstV BGBl II Nr. 37/1999) zum Bundespflegegeldgesetz.

- Unterstützung beim Essen und Trinken,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung im Bereich der Mobilität,
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung,
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist,
- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts zur Gänze oder teilweise kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.

Zur Höhe des Zuschlages für Pflegeleistungen siehe das Tarifblatt für den jeweiligen Standort, das Teil dieses Vertrages ist.

§ 9 Sonderleistungen

Folgende Leistungen sind gegen gesonderte Bezahlung verfügbar:

- Kleiderreinigung chemisch
- Friseur
- Pediküre
- Fernsehanschluss im Zimmer (siehe Tarifblatt)
- Telefonanschluss im Zimmer (siehe Tarifblatt)
- Bildungs- und Freizeitangebote (z. b.: Transportdienste, Ausflüge, Theater- und Kinobesuche, ...)

Leistungen und Angebote, welche über die Grundleistungen hinausgehen, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte, therapeutische Leistungen, Impfungen, Toilettartikel, Zusätze für alternative Pflegeformen (z. B. Aromaöle), Arzneimittelkosten, Nahrungsergänzungsmittel und Zusatznahrungen, die nicht von der Krankenkasse getragen werden, sind vom Bewohner/der Bewohnerin zu bezahlen.

Wählt der Bewohner/die Bewohnerin eigene Dienstleister, so können diese nur gegen den Nachweis der Erfüllung der vorhandenen Qualitätskriterien und im Einvernehmen mit dem Heimträger eingesetzt werden.

Die Verrechnung zusätzlicher Leistungen erfolgt direkt mit den Dienstleistern/Lieferanten mittels Erlagschein oder über Abbuchungsauftrag für Lastschriften. Die Formulare erhalten Sie im Sekretariat.

Für jeden Bewohner wird außerdem ein Depotkonto eingerichtet, auf welches bis spätestens 14 Tage nach Einzug ein entsprechender Betrag (variabel) einzuzahlen ist. Bei Bedarf ist dieses private Taschengeldkonto von Ihnen zu ergänzen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin wird von der Sozialhilfe übernommen. Damit sind die Kosten für den Grundtarif und den Zuschlag für Pflegeleistungen abgedeckt.

Antrag gestellt.

Antrag bewilligt mit Bescheid vom

Der Bescheid richtet sich an den Heimbewohner/die Heimbewohnerin, es erfolgt aber eine direkte Verrechnung zwischen Sozialhilfe und Heim.

Das Land NÖ verpflichtet die Träger von Heimen auch von Bewohner/innen, deren Aufenthalt sonst aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird, einen Selbstbehalt zum Einzelzimmerzuschlag einzuheben. Die Höhe dieses Selbstbehalts wird jährlich von der Nö. Landesregierung festgelegt (siehe Aushang in der Verwaltung). Dieser Selbstbehalt wird monatlich durch den Heimträger mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften eingezogen.

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist Selbstzahler. Der Zuschlag für die Pflegeleistung iSd § 8 bestimmt sich nach der vom Haus erstellten Pflegebewertung. Es wird jedoch mindestens Pflegestufe 3 verrechnet. Das Entgelt wird mo-

natlich im voraus durch den Heimträger mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften eingezogen. (Formular bitte beilegen) Gegen einen Verwaltungsbeitrag von 5,00 Euro können auf Wunsch auch Erlagscheine zur Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.

Der/die Bewohner/Bewohnerin hinterlegt vor Einzug ins Heim eine Kautions von 300,00 Euro.

- Kurzzeitpflege: Es wird am Aufnahmetag ein Antrag für Übernahme der Differenzkosten beim Land NÖ gestellt. Der Selbstbehalt wird direkt mit dem/der Bewohner/in im Nachhinein verrechnet. Der/die Bewohner/in entrichtet bei Einzug eine Anzahlung in der Höhe von 300,00 Euro.

§ 11 Minderung des Entgelts

Bei Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin ab dem ersten Tag der Abwesenheit nur das Grundentgelt abzüglich der Kosten für die Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft verrechnet. Das Ausmaß der Rückvergütung ergibt sich aus der im Heim kundgemachten Tarifliste. Abreise- und Rückkunftstag werden jeweils voll in Rechnung gestellt.

§ 12 Veränderung des Entgelts (Tarifanpassung)

Die Tagsätze der Tarife werden jährlich neu berechnet. Die Anpassung der Tarife erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses der NÖ Landesregierung zu den Tarifen für die Sozialhilfe oder wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage geändert hat. Eine entsprechende Information ergeht schriftlich an alle Selbstzahler und wird per Aushang bekannt gegeben.

Für eine Tarifänderung maßgebliche Umstände sind insbesondere:

- Gesetzesänderungen
- behördliche Verfügungen
- neue Kollektivvertragslöhne bzw. sonstige Lohnkostensteigerungen aufgrund der Gehaltsabschlüsse zwischen den Sozialpartnern
- Änderungen des Verbraucherpreisindex
- die Erhöhung von Steuern, Abgaben und Gebühren oder deren Neueinführung
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Ausbildungsstand des Personals, der Sicherheits- und Umweltstandards und der Hygiene- und Küchenstandards soweit diese unabhängig vom Willen des Heimträgers beschlossen wurden und sich maßgeblich verändert haben.

Sämtliche Änderungen dieser Umstände werden in ihrem Steigerungs- bzw. Minderungsausmaß jährlich bei der Tarifierstellung berücksichtigt.

Tarifänderungen bedingen keine neue Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 13 Rechte des Heimbewohners/der Heimbewohnerin

Die Bewohnerrechte des § 14 der NÖ Pflegeheim-Verordnung sind sicher zu stellen. Insbesondere sind folgende Persönlichkeitsrechte zu wahren:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin
- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuch durch Angehörige und Bekannte und auf Benützung von Fernsprechern
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung
- Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
- Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen einschließlich allfälliger Beilagen.
- Recht auf Sicherstellung der Dokumentation von Willensäußerungen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin
- Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann, in wichtigen Belangen vom Heim zu verständigen ist und der Auskünfte zu erteilen sind
- Recht auf Sterbebegleitung durch Angehörige und andere Vertrauenspersonen.

§ 14 Haftung und Sorgfaltspflichten des Heimträgers

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betreiber schließt eine Haftung für Wertgegenstände, Geld oder Wertpapiere aus, die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

§ 15 Kündigung des Vertrages durch den Heimbewohner

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

§ 16 Kündigung des Vertrages durch den Heimträger

Der Heimträger kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall des Punktes 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird
2. der Gesundheitszustand des Heimbewohners/der Heimbewohnerin sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können

3. der Heimbewohner/die Heimbewohnerin den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers derart stört, dass dem Heimträger oder den anderen Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann
4. der Heimbewohner/die Heimbewohnerin trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts bzw. des Entgelts für eine tatsächlich konsumierte Zusatzleistung mindestens zwei Monate in Verzug ist.

§ 17 Beendigung des Vertrages durch Todesfall

Der Vertrag endet mit dem Ableben des Heimbewohners/der Heimbewohnerin. Bereits im voraus bezahltes Entgelt wird nach Tagen aliquot zurückerstattet und geht in den Nachlass ein. Besitztümer des Heimbewohner/der Heimbewohnerin werden in einer Nachlassliste erfasst.

Der Heimträger ist berechtigt, vom Nachlassverwalter die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von drei Monaten zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, nach Wahl des Heimträgers entweder eine Gebühr von € 30,-- pro Monat zu verlangen oder die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

§ 18 Namhaftmachung einer Vertrauensperson

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin macht

1.
 Vorname:
 Familienname:
 Verhältnis: Geboren am:
 Adresse:
 Telefon:
 Email:

2.
 Vorname:
 Familienname:
 Verhältnis: Geboren am:
 Adresse:
 Telefon:

Email:

als Vertrauensperson namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Hausleitung wenden kann, in wichtigen Belangen zu verständigen ist, der Auskünfte in medizinischen und pflegerischen Belangen zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist. Diese Namhaftmachung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

§ 19 Namhaftmachung eines Bewohnervertreeters gem. HeimAufG

Wir weisen Sie darauf hin, dass jeder Heimbewohner /jede Heimbewohnerin gemäß Heimaufenthaltsgesetz einen gesetzlichen Bewohnervertreter hat, welcher dem Verein für Sachwalterschaft angehört. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder Notar als Bewohnervertreter bei der Wahrnehmung seines Rechtes auf persönliche Freiheit zu benennen.

§ 20 Umgang mit der Post des Heimbewohner/der Heimbewohnerin

- Die Post, incl. RSa/ RSb-Briefe, wird dem Bewohner selbst übergeben.
- Die Post, incl. RSa/ RSb-Briefe, wird auf der Station gesammelt und von

Herrn/ Frau:

Verhältnis: abgeholt.

- Die Post, incl. RSa/ RSb-Briefe, soll an

Herrn/ Frau:

Verhältnis:

Anschrift:

.....

Tel:geschickt werden.

Die Kosten für den Versand trägt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin.

§ 21 Pflichten des Heimbewohners

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin hat seine / ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/Mitbewohnerinnen
- die Einhaltung der Heimordnung (siehe Anlage)

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidenmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der Heimbewohner / die Heimbewohnerin bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für den Heimbewohner / die Heimbewohnerin einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

Der Bewohner/die Bewohnerin stimmt zu, dass personenbezogene Daten von ihm/ihr automationsunterstützt verarbeitet werden (elektronische Patientendokumentation, Abrechnung) sowie zu Zwecken der medizinischen bzw. pflegerischen Dokumentation Bilder von ihm/ihr angefertigt werden können.

§ 22 Beschwerden und Gerichtsstand

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin hat das Recht, besondere Vorkommnisse, schwerwiegende Mängel und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen an den Hausleiter/die Hausleiterin oder den Träger des Heimes zu melden, Beschwerden an die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde oder an den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt zu richten.

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Heimbewohners/der Heimbewohnerin, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort einer allfälligen Beschäftigung liegt. Für Klagen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

.....
Ort, Datum

Bewohner
bzw.
Vertreter des Bewohners

für den Heimträger